

# AKKREDITIERUNGSREGELN

## ASSOCIATION FOR ASSESSMENT AND ACCREDITATION OF LABORATORY ANIMAL CARE INTERNATIONAL, INC.



ASSOCIATION FOR ASSESSMENT AND ACCREDITATION  
OF LABORATORY ANIMAL CARE INTERNATIONAL

# **AKKREDITIERUNGSREGELN**

## **AAALAC INTERNATIONAL**

### **Abschnitt 1. Definitionen**

#### **Labortiere**

Alle Tiere, die in akkreditierbaren Einheiten zu Forschungs-, Bildungs- oder Versuchszwecken benutzt werden bzw. benutzt werden sollen, sind in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2 dieser Regeln aufgeführten Standards einzuschließen und zu bewerten. Hierzu gehören herkömmliche Labortiere, Nutztiere, Wildtiere und Wassertiere. Unherkömmliche Tierarten, darunter wirbellose Tiere, werden ebenfalls eingeschlossen, sofern sie für die Ziele der Einheit relevant sind.

#### **Akkreditierungskriterien**

Die Association for Assessment and Accreditation of Laboratory Animal Care International (AAALAC International) akkreditiert aktive Programme zur Tierhaltung und -verwendung. Ein aktives Programm zur Tierhaltung und -verwendung umfasst: Tiere, Einrichtungen, Ausrüstung, professionellen, technischen und administrativen Support sowie Richtlinien und Programme zu den Verantwortlichkeiten der Institution, zur Tierhaltung und zur veterinärmedizinischen Betreuung. Damit eine Einheit akkreditierbar ist, muss sie darüber hinaus in Relation zu dem für die Tierhaltung und -verwendung verfügbaren Raum ein angemessenes Maß an Aktivität aufweisen.

Neue Antragsteller müssen ein aktives Programm zur Tierhaltung und -verwendung besitzen und betreiben, bevor sie die Akkreditierung beantragen. AAALAC International wird keine Einrichtungen von neuen Antragstellern besichtigen, die die Kriterien für eine akkreditierbare Einheit nicht erfüllen und kein aktives Programm zur Tierhaltung und -verwendung besitzen. Akkreditierte Einheiten müssen zum Zeitpunkt der erneuten Besichtigung alle Bestandteile eines aktiven Programms zur Tierhaltung und -verwendung besitzen. Die Akkreditierung wird im alleinigen Ermessen von AAALAC International gewährt.

Wenn eine akkreditierte Einheit die Kriterien für ein aktives Programm zur Tierhaltung und -verwendung, wie oben definiert, nicht mehr erfüllt, muss die Einheit das AAALAC International Executive Office, 5283 Corporate Drive, Suite 203, Frederick, MD 21703 hierüber in Kenntnis setzen. AAALAC International wird die Einheit darüber informieren, dass sie innerhalb von zwölf Monaten wieder ein aktives Programm zur Tierhaltung und -verwendung aufnehmen muss, um die Akkreditierung aufrechtzuerhalten. Wenn die Einheit nach Erhalt der Benachrichtigung von AAALAC International zwölf Monate in Folge die Kriterien für ein aktives Programm zur Tierhaltung und -verwendung nicht erfüllt, wird die Akkreditierung der Einheit aufgehoben. Wenn die Einheit nach der Aufhebung erneut ein aktives Programm zur Tierhaltung und -verwendung startet, muss ein neuer Antrag auf Akkreditierung eingereicht werden.

## Akkreditierbare Einheit

Jede öffentliche oder private Institution, Organisation oder Behörde, die zu Forschungs-, Bildungs- oder Versuchszwecken Tiere hält, benutzt, importiert oder produziert, kann akkreditiert werden. Die entsprechende Verwaltungsstelle, die den Antrag einreicht, ist die akkreditierbare Einheit, und ihre Programme zur Tierhaltung und -verwendung sowie ihre Einrichtungen werden bewertet, um den Akkreditierungsstatus zu ermitteln. Alle Tierprogramme und Einrichtungen der akkreditierbaren Einheit müssen im Antrag enthalten sein und bewertet werden. Eine Tierressource ist eine Verwaltungs- oder Fachabteilung, ein Geschäftsbereich oder eine Sektion der akkreditierbaren Einheit. Eine große Organisation, wie beispielsweise eine Universität, kann mehrere zentrale Tierressourcen sowie Außenressourcen besitzen. Große kommerzielle Organisationen mit mehreren Geschäftsbereichen, besonders wenn sich diese in verschiedenen geografischen Regionen befinden, können separate Anträge für jeden Geschäftsbereich bzw. jeden geografischen Standort einreichen. Diese Definition einer akkreditierbaren Einheit wird wie folgt ausgelegt:

- (1) **Akademische Institutionen:** Im Falle von akademischen Institutionen ist es den als Ressourcen dienenden Organisationen, die für die Tierhaltung und die damit verbundenen Dienstleistungen sorgen, nicht gestattet, unabhängig von den akademischen Einheiten, wie beispielsweise Schulen, Universitäten, unabhängigen Forschungsinstituten oder anderen akademischen Einheiten, eine Akkreditierung anzustreben. Wenn eine solche als Tierressource dienende Einheit für eine Schule, eine Universität o. ä. tätig ist, die die Akkreditierung anstrebt, muss diese Ressource im Antrag erwähnt und bewertet werden. Eine solche Ressource kann auch für andere Einheiten tätig sein, die nicht akkreditiert sind.
- (2) **Private Organisationen:** Im Falle von nicht akademischen Institutionen (z. B. kommerzielle Organisationen, Tierhändler, Krankenhäuser und private Labors) sind große Geschäftsbereiche oder Einheiten berechtigt, die Akkreditierung zu beantragen, vorausgesetzt, dass sie unabhängige lokale Verwaltungen haben und klar von anderen Geschäftsbereichen oder Einheiten derselben Organisation getrennt sind, was die Einrichtungen, das Personal, die Richtlinien und die Finanzierung betrifft.
- (3) **Veränderung einer akkreditierbaren Einheit:** Im Zeitraum direkt vor der Festlegung des Akkreditierungsstatus oder während einer einstweiligen Akkreditierung, zur Bewährung ausgesetzten Akkreditierung, geplanten Aufhebung der Akkreditierung oder Einspruchserhebung darf eine Institution ihre Organisationsstruktur, wie im Akkreditierungsantrag definiert bzw. in den Jahresberichten geändert, nicht verändern, um mangelhafte Einrichtungen von der Bewertung auszuschließen. Einrichtungen, die zuvor zur Tierhaltung und -verwendung benutzt wurden, dürfen jedoch jederzeit dauerhaft für diese Zwecke aufgegeben werden.
- (4) **Angrenzende Einrichtungen:** Manchmal besitzen Programme, die von AAALAC International bewertet werden, angrenzende Einrichtungen zur Tierhaltung und -verwendung (selbe Etage oder selbes Gebäude), die anderen Einheiten zugeordnet sind, die nicht am

Akkreditierungsprogramm von AAALAC International teilnehmen. Inwieweit angrenzende Einrichtungen bewertet werden, liegt im Ermessen von AAALAC International und hängt in erster Linie davon ab, ob die Einrichtungen und Verfahrensweisen innerhalb der angrenzenden Einrichtungen Auswirkungen auf die Einrichtungen und Programme haben, die von AAALAC International primär bewertet werden. AAALAC International braucht vor einer Besichtigung Informationen über angrenzende Einrichtungen. Es ist von Vorteil, wenn während einer Besichtigung durch AAALAC International Personal zugegen ist, das die angrenzenden Einrichtungen vertritt, um zusätzliche Informationen zu liefern.

- (5) **Separate Einrichtungen/Satelliten:** Institutionen, die eine Akkreditierung durch AAALAC International anstreben, führen ihre Tierhaltung und -verwendung eventuell in einer oder mehreren institutionellen Einrichtungen durch, die abseits vom primären Standort gelegen sind. Wenn die Aufsicht, das Management und der Betrieb der Tierhaltung und -verwendung in diesen separaten (Satelliten-) Einrichtungen vom primären Programm zur Tierhaltung und -verwendung abhängig sind, d. h. wenn die Einrichtungen z. B. die Verwaltung, die Ziele, das Personal, das Budget, die Ausrüstung etc. teilen, werden sie als Teil der akkreditierbaren Einheit betrachtet und müssen besichtigt werden. Wenn die separaten Einrichtungen in einiger Entfernung liegen, wird die Fahrtzeit zwischen den Einrichtungen berücksichtigt, um die Kategorie der Institution sowie die Jahresgebühren festzulegen. Wenn die Aufsicht, das Management und der Betrieb der Satelliteneinrichtungen kein integraler Bestandteil der primären Einheit sind, können sie eventuell als separate Programme betrachtet werden, und die Akkreditierung durch AAALAC International kann auf die Einrichtungen einzeln ausgedehnt werden.
- (6) **Beauftragte Einrichtungen:** Die Institutionen haben eventuell vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich bestimmter Aspekte der Tierhaltung mit anderen Tierhaltungsstellen/-einrichtungen. In einigen Fällen gehen die akkreditierbaren Einheiten eventuell umfassende Verträge ein, laut denen der Auftragnehmer die meisten oder alle angegebenen Einrichtungen, Dienstleistungen, Mitarbeiter, Tiere usw. zur Verfügung stellt und sich die Tiere im Besitz des Auftragnehmers befinden. In diesem Fall erstreckt sich die Akkreditierung von AAALAC International nicht auf die beauftragten Einrichtungen und deren entsprechenden Tierhaltungsprogramme. Die akkreditierte Einheit kann jedoch eine begrenztere vertragliche Vereinbarung haben, wobei die akkreditierte Einheit der Besitzer der Tiere ist. In letzterem Fall betrachtet AAALAC International diese Einrichtungen als integralen Bestandteil des Tierhaltungsprogramms der Institution. Die Dienstleistungen und Einrichtungen, die laut Vertrag zur Verfügung gestellt werden, müssen im Antrag sowie in den jährlichen Berichten erwähnt werden, und die Einrichtungen werden im Rahmen der anfänglichen und folgenden regelmäßigen Besichtigungen der Institution besucht, um ihre Einhaltung der Standards von AAALAC International zu überprüfen. Die vertraglichen Vereinbarungen, die von Institutionen getroffen werden, die die Akkreditierung von AAALAC International erlangt haben bzw. beantragen, müssen die Inspektion der beauftragten Einrichtungen durch die Besichtigungsteams von AAALAC International umfassen. Wenn die beauftragte Einrichtung bereits separat von AAALAC International

akkreditiert wurde und derzeit noch vollständig akkreditiert ist, ist es nicht notwendig, diese Einrichtung während der Besichtigung zu besuchen.

## **Abschnitt 2. Standards**

Der Treuhandausschuss von AAALAC International bzw. sein Beauftragter legt die spezifischen Standards und Voraussetzungen für die Akkreditierung von Programmen zur Haltung und Verwendung von Labortieren fest. Hierbei wird die regelaufstellende Instanz von folgenden allgemeinen Prinzipien geleitet:

- a. Die Haltung und Handhabung der Labortiere sollte von qualifizierten Personen gesteuert werden.
- b. Sämtliches Tierpflegepersonal sollte angemessen qualifiziert sein und Schulung und Erfahrung in der Haltung von Labortieren besitzen.
- c. Die physischen Einrichtungen und die Methoden zur Tierhaltung und -verwendung sollten die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere gewährleisten.
- d. Die Richtlinien zur Haltung und Verwendung von Labortieren; National Research Council, 1996, (Richtlinien) bzw. die aktuelle überarbeitete Fassung hiervon dienen als grundlegende Richtlinie zur Aufstellung spezifischer Standards für die Akkreditierung. Für Programme außerhalb der USA kann AAALAC International Standards aufstellen, die auf den vorherrschenden Richtlinien und Konventionen des Landes basieren, in dem sich die akkreditierbare Einheit befindet.
- e. Die akkreditierbare Einheit muss alle Gesetze und behördlichen Bestimmungen, die sich auf die Haltung und Verwendung von Tieren beziehen, einhalten, darunter unter anderem die vorherrschenden Hygiene-, Gesundheits-, Arbeits- und Sicherheitsstandards der Gerichtsbarkeit(en), in der/denen sie ansässig ist.
- f. Die akkreditierte Einheit muss einen jährlichen Bericht einreichen, der verschiedene Elemente des Programms zur Tierhaltung und -verwendung behandelt, wie von AAALAC International festgelegt. Darüber hinaus muss die akkreditierte Einheit AAALAC International umgehend über alle negativen Ereignisse informieren (z. B. mittels Kopien von Korrespondenzen), die sich auf das Programm zur Tierhaltung und -verwendung beziehen. Hierzu gehören zum Beispiel Ermittlungen durch das US-Landwirtschaftsministerium oder das Office of Laboratory Animal Welfare sowie andere ernsthafte Vorfälle oder Angelegenheiten, die sich negativ auf das Wohlergehen der Tiere auswirken.
- g. Die Mitgliedschaft in einem Verband oder einer Organisation für die Haltung und Verwendung von Labortieren oder in einem Verband von Personen, die sich für die Haltung

und Verwendung von Labortieren einsetzen oder die Mitgliedschaft in irgendeinem anderen Verband oder irgendeiner anderen Organisation ist keine Voraussetzung, um die Akkreditierung im Rahmen des Akkreditierungsprogramms von AAALAC International zu erlangen bzw. aufrechtzuerhalten.

### **Abschnitt 3. Gebühren und Prozessablauf**

- a. AAALAC International erhält von den akkreditierbaren Einheiten Akkreditierungsanträge sowie angemessene Gebühren, deren Höhe von einer Tabelle abhängt, die vom Treuhandausschuss aufgestellt und veröffentlicht wird. Neben der Antragsgebühr wird jeder voll akkreditierten Einheit sowie jeder Einheit, die einen nicht voll akkreditierten Status besitzt, eine angemessene Jahresgebühr berechnet, deren Höhe von einer Tabelle abhängt, die vom Treuhandausschuss aufgestellt und veröffentlicht wird. Die auf diese Weise aufgestellte Gebührentabelle kann von Zeit zu Zeit geändert werden. Wenn eine Einheit bei der Zahlung der Gebühren mehr als 12 Monate in Rückstand gerät, kann die Akkreditierung aufgehoben werden. Jeder Institution, der ein endgültiger Bescheid vorgelegt wird, kann eine Verlängerung von 30 Tagen gegeben werden.
- b. Wenn zusätzliche oder ergänzende Besichtigungen notwendig sind, bevor der Akkreditierungsstatus festgelegt wird, oder wenn Zwischen- oder Folgebesichtigungen nach der Akkreditierung notwendig sind, müssen, soweit gerechtfertigt und wie von AAALAC International festgelegt, eventuell zusätzliche Gebühren erhoben werden. Für Routinebesichtigungen sind keine zusätzlichen Antragsgebühren erforderlich, es sei denn, solche Gebühren müssen zur finanziellen Sicherheit von AAALAC International erhoben werden.
- c. Bevor ein neuer Standard oder eine neue Voraussetzung für die Akkreditierung eingeführt wird bzw. Veränderungen hieran vorgenommen werden, wird AAALAC International den Text des geplanten neuen oder veränderten Standards bzw. der geplanten neuen oder veränderten Voraussetzung sowie eine Mitteilung veröffentlichen, dass alle interessierten Personen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung schriftliche Kommentare, Daten, Ansichten und Argumente für oder gegen diese Vorschläge bei AAALAC International einreichen können. AAALAC International wird alle schriftlichen Einreichungen berücksichtigen, bevor der neue oder veränderte Standard bzw. die neue oder veränderte Voraussetzung eingeführt wird.
- d. AAALAC International, vertreten durch den Akkreditierungsrat (Rat), führt einheitliche Formulare für die Anträge und Anschlussberichte ein und stellt ein Standardsystem auf, um den Rat über die Ergebnisse der Besichtigungen zu informieren.

#### **Abschnitt 4. Besichtigungen und Besucher**

- a. Alle akkreditierbaren Einheiten werden anfänglich von einem Team von mindestens zwei Besuchern bewertet, die von AAALAC International aus dem Kreis der Mitglieder und Berater des Rats ausgewählt werden, wobei der Rat die Wahl hat, für die regelmäßigen Besichtigungen oder Sonderbesichtigungen, die stattfinden, nachdem die anfängliche Besichtigung abgeschlossen ist, oder im Falle einer kleinen oder abgelegenen Einrichtung nur einen Besucher zu entsenden.
- b. Alle berechtigten Einheiten, die einen Antrag stellen, werden anfänglich besichtigt. Die akkreditierten Einheiten sowie Einheiten mit einem einstweiligen Status werden routinemäßig alle drei Jahre erneut besichtigt. Es sind eventuell zusätzliche Zwischen- oder Anschlussbesichtigungen erforderlich, um die Behebung von Mängeln zu überprüfen oder falls an den Programmen oder Einrichtungen wichtige Veränderungen vorgenommen wurden.
- c. Der Rat wird keinen Besucher beschäftigen oder zur Bewertung einer akkreditierbaren Einheit einsetzen, der (1) von der akkreditierbaren Einheit beschäftigt oder engagiert wird; (2) von derselben Person, Institution oder Behörde beschäftigt oder engagiert wird, die die akkreditierbare Einheit besitzt, verwaltet oder betreibt ("Behörde" ist als die staatliche oder private Stelle zu interpretieren, die die administrative Gewalt über den Besucher hat, z. B. Verteidigungsministerium, Gesundheitsministerium, staatliches Universitätssystem, Unternehmen, Körperschaft, Stiftung etc.); (3) von einer anderen akkreditierbaren Einheit, die mit der zu bewertenden akkreditierbaren Einheit in direktem Wettbewerb steht, beschäftigt oder engagiert wird bzw. diese besitzt oder (4) von einer anderen Organisation, die ein finanzielles Interesse am Ausgang der Besichtigung der akkreditierbaren Einheit hat, beschäftigt oder engagiert wird bzw. diese besitzt.
- d. AAALAC International muss über ausreichende Informationen verfügen, um das Programm und die Einrichtungen eines Antragstellers angemessen bewerten zu können. Im Allgemeinen erfordert dies, dass es den Besuchern gestattet ist, jegliche und, sofern als notwendig erachtet, alle Räume, in denen Tiere gehalten werden, sowie Labor- oder Verwendungsbereiche und Unterstützungsbereiche zu betreten. Ferner müssen den Besuchern alle relevanten programmatischen Informationen gegeben werden, darunter die, die sich auf die Verwendungsprotokolle beziehen, insbesondere Informationen in Bezug auf die Verwendung potenziell gefährlicher Wirkstoffe oder Präparate.

AAALAC International wird keine Einheiten akkreditieren, die nicht gründlich bewertet werden können. Der Zugang zu den Einrichtungen und Informationen ist essenziell, um alle Aspekte der Haltung, der Hygiene, des Wohlergehens der Tiere und der Sicherheitsverfahren beurteilen zu können.

Es kann Fälle geben, in denen eine akkreditierbare Einheit den Besucherzugang zu bestimmten Programminformationen oder Einrichtungen beschränken oder untersagen möchte. In solchen Fällen können die Vertreter von AAALAC International und der Antragsteller überein kommen, dass bestimmte Bereiche nicht physisch betreten werden müssen. Bauliche Merkmale, die darauf ausgelegt sind, eine hinreichende Sichtbarkeit zu bieten, ohne dass die Einrichtung physisch betreten wird, können bei dieser Entscheidung helfen.

Die Besucher werden alle vernünftigen und gerechtfertigten Richtlinien und Verfahren respektieren und einhalten, wozu das Duschen, das Tragen von Schutzkleidung oder die persönliche Quarantäne über festgelegte Zeiträume von normalerweise höchstens 72 Stunden gehören können. Geheime Informationen werden vertraulich behandelt.

Die Antragsteller müssen AAALAC International zum Zeitpunkt der Terminvereinbarung für die Besichtigung informieren, ob es limitierte Bereiche oder Informationen gibt und wie die Zugangsbedingungen aussehen werden.

- e. Kein Ratsmitglied oder Berater des Rats hat die Vollmacht, im Namen von AAALAC International eine Bewertung einer akkreditierbaren Einheit durchzuführen oder vorzunehmen, es sei denn, dies geschieht im Auftrag und im Einklang mit dem Auftrag von AAALAC International. Kein Besucher darf jegliche seiner Untersuchungsergebnisse einer anderen Person oder Behörde offen legen als AAALAC International.

## **Abschnitt 5. Akkreditierung gewähren oder verweigern**

- a. Der Rat überprüft alle Anträge und Besichtigungsberichte, die bei AAALAC International eingehen, und legt den Akkreditierungsstatus der einzelnen akkreditierbaren Einheiten fest, was der Bestätigung und Genehmigung des Treuhandausschusses sowie den anderweitig in diesen Regeln vorgesehenen Einspruchsrechten unterliegt.
- b. Das Exekutivkomitee des Treuhandausschusses kann im Namen des Treuhandausschusses handeln, um die Handlungsweise des Rats im Hinblick auf die Gewährung der Akkreditierung zu bestätigen.

## **Abschnitt 6. Akkreditierungsstatus**

- a. Die Akkreditierung kann von AAALAC International gewährt, verweigert oder aufgehoben werden. Nachdem die Akkreditierung gewährt wurde, kann sie aufgehoben werden, wenn eine Veränderung hinsichtlich des Charakters, der Struktur, des Standorts oder des Betriebs der akkreditierten Einheit eintritt, die nach Ansicht von AAALAC International ausreicht, um eine solche Aufhebung zu rechtfertigen. Eine zuvor akkreditierte Einheit wird so oft neu bewertet, wie es AAALAC International für notwendig hält.



- b. Die Akkreditierung kann von AAALAC International jederzeit aus gebührendem Grund aufgehoben werden. Eine zuvor akkreditierte Einheit kann nicht in einen einstweiligen Status zurückversetzt werden. Stattdessen kann der Rat eine akkreditierte Einheit darüber verständigen, welche Gründe für eine Aufhebung eingebracht wurden, dass sie auf Bewährung gesetzt wurde und die Akkreditierung aufgehoben wird, wenn die spezifischen Mängel nicht innerhalb einer bestimmten Zeitspanne, die vom Rat festgelegt wird und höchstens 12 Monate beträgt, beseitigt wurden. Wenn alle Mängel, die zur Bewährungsfrist geführt haben, zum Zeitpunkt der erneuten Besichtigung zufrieden stellend beseitigt wurden, aber zusätzliche ernsthafte Mängel beobachtet werden, kann eine zusätzliche Bewährungsfrist von höchstens 12 Monaten gewährt werden, um diese neuen Mängel zu beseitigen. Der Bescheid über die Bewährungsfrist ist nur der Einheit und AAALAC International bekannt zu geben.
- c. Ein einstweiliger Status kann von AAALAC International über einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten gewährt werden, wenn eine solche Zeitspanne nach Ansicht des Rats gerechtfertigt ist. Bei der ersten Zusammenkunft des Rats nach Ablauf dieser Zeitspanne muss die Akkreditierung entweder verweigert oder gewährt werden.
- d. Nach Wahl des Rats und auf Basis der Umstände der einzelnen Fälle entscheidet der Rat, ob eine zusätzliche Besichtigung notwendig ist, bevor Maßnahmen hinsichtlich einer Einheit mit einstweiligem Status und zur Bewährung ausgesetzter Akkreditierung getroffen werden.

## **Abschnitt 7. Anhörungen und Einsprüche**

Bevor eine Entscheidung zur Verweigerung oder Aufhebung der Akkreditierung gefällt wird, lässt AAALAC International der Einheit eine schriftliche Benachrichtigung über die geplante Entscheidung des Rats sowie die faktischen Untersuchungsergebnisse und Gründe zukommen, die die geplante Entscheidung unterstützen. AAALAC International wird in dieser Benachrichtigung außerdem darauf hinweisen, dass der Einheit oder ihrem Vertreter alle Berichte, Dokumente und Unterlagen, die vom Rat berücksichtigt wurden, um zu der geplanten Entscheidung zu kommen, sowie alle faktischen Untersuchungsergebnisse nach Erhalt einer schriftlichen Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt oder geliefert werden. Eine solche Benachrichtigung wird der Einheit unter Verwendung eines Rückscheinmechanismus zugestellt, der die Auslieferung bestätigt und das Auslieferungsdatum angibt (z. B. per Einschreiben). Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang einer solchen Benachrichtigung kann die Einheit schriftliche Beweise oder Argumente vorbringen, die darauf abzielen, die faktischen Untersuchungsergebnisse und die geplante Entscheidung des Rats anzufechten oder zu überwinden, und darüber hinaus bzw. alternativ dazu, schriftlich eine mündliche Anhörung beantragen. AAALAC International wird eine solche Anhörung bei der nächsten planmäßigen Zusammenkunft des Rats nach Empfang einer solchen Anfrage abhalten, und der Einheit wird bei einer solchen Anhörung Gelegenheit gegeben, Beweise oder Argumente vorzubringen, die darauf abzielen, die faktischen Untersuchungsergebnisse und die geplante

Entscheidung des Rats anzufechten oder zu überwinden, wobei sie durch einen Anwalt vertreten werden kann. Innerhalb von 30 Tagen nach dieser Zusammenkunft fällt der Rat seine Entscheidung, nachdem er alle vorliegenden Fakten und Angelegenheiten berücksichtigt hat, und stellt seine Entscheidung der Einheit unter Verwendung eines Rückscheinmechanismus zu, der die Auslieferung bestätigt und das Auslieferungsdatum angibt. Sollte es die Einheit verabsäumen, die Beweise oder Argumente rechtzeitig einzureichen, ist die Entscheidung des Rates endgültig.

Wenn der Rat entscheidet, die Akkreditierung zu verweigern oder aufzuheben, hat die Einheit das Recht, beim Treuhandausschuss Einspruch gegen die Ratsentscheidung zu erheben. Ein solcher Einspruch ist durch schriftliche Anfrage an den Treuhandausschuss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Empfang der Ratsentscheidung einzuleiten. Die Anhörungs-, Benachrichtigungs- und Entscheidungsbestimmungen für einen Einspruch beim Treuhandausschuss sind dieselben, wie die oben dargelegten Bestimmungen für einen Einspruch beim Rat, mit der Maßgabe, dass ein Einspruch beim Rat als Voraussetzung für einen Einspruch beim Treuhandausschuss gilt.

## **Abschnitt 8. Zertifikate**

AAALAC International stellt jeder akkreditierten Einheit ein Akkreditierungszertifikat aus. Wenn die Akkreditierung einer Einheit aufgehoben wird, muss das Akkreditierungszertifikat an AAALAC International zurückgesendet werden. Einheiten, die einen einstweiligen Status haben, sind nicht berechtigt, Akkreditierungszertifikate zu erhalten.

## **Abschnitt 9. Vertrauliche Unterlagen**

Alle Akten und Unterlagen dieser Körperschaft werden von AAALAC International und seinen Mitgliedern vertraulich behandelt, und keine dieser vertraulichen Daten werden von AAALAC International veröffentlicht, es sei denn, dies geschieht auf Weisung des Treuhandausschusses oder in Übereinstimmung mit Abschnitt 7 oben.

Falls Sie irgendwelche Fragen zu den Informationen haben, die in den Akkreditierungsregeln von AAALAC International enthalten sind, kontaktieren Sie bitte AAALAC International unter +1.301.696.9626.